

A N F R A G E von Claudio Schmid (SVP, Bülach)

betreffend Gewähr der einwandfreien Geschäftsführung in der Universitätsleitung

Am 17. Juli 2014 wurde dem Rektor der Universität Zürich ein Gesuch um Kostengutsprache nach § 32 Personalgesetz (und § 20 Vollzugs-VO zum Personalgesetz sowie § 11 Universitätsgesetz und § 2 Personal-VO des Universitätsrats) gestellt. Eine Reaktion erfolgte nicht. Am 12. August 2014 wurde die Eingabe vom Gesuchsteller abgemahnt. Mit einem auf den 22. August 2014 datierten Schreiben, das beim Empfänger nach 10 Tagen am 1. September 2014 eingegangen ist, stellte der Rektor eine Gesuchsantwort auf Mitte September 2014 in Aussicht, weil für «die Vorbereitung der Antwort, die einiger juristischer Abklärungen bedarf», noch Zeit benötigt werde.

Die Kostengutsprachen nach den genannten Bestimmungen sind ein Anwendungsfall der Treue- und Fürsorgepflichten des Kantons Zürich gegenüber seinen Mitarbeitern, die in eine rechtliche Auseinandersetzung hineingezogen werden, und zwar auch dann, wenn der Kanton Zürich als Gegenpartei auftritt (§ 20 Abs. 2 Vollzugs-VO zum Personalgesetz). Liegen Pflichtverletzungen vor, kann der Mitarbeiter zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden (§ 20 Abs. 3 Vollzugs-VO zum Personalgesetz). Daraus erhellt, dass nach der gesetzlichen Systematik rasch Kostengutsprache erteilt und geleistet wird und erst später nach umfassenden Abklärungen über eine Rückforderung entschieden wird.

Die meisten Gemeinden kennen ähnliche Regelungen. Erfahrungsgemäss werden die Kostengutsprachen von kommunalen und kantonalen Stellen innert Tagen erteilt, was auch nach dem Zweck der Norm, nämlich dem Schutz des Mitarbeiters, nötig ist. Die von der Universität Zürich beanspruchte Reaktions- und Bearbeitungszeit und der Umstand, dass sie ohne Mahnung nicht reagiert hatte, lassen Zweifel aufkommen, ob die Universitätsleitung (immer noch nicht) die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bietet.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Gesuche um Kostengutsprache werden pro Jahr im Mittel gestellt?
2. Wie lange brauchen üblicherweise die kantonalen Stellen, um die Kostengutsprache zu erteilen?
3. Hatte es in den letzten 5 Jahren Fälle gegeben, in denen Gesuche um Kostengutsprache wochen- und monatelange juristische Abklärungen erforderlich gemacht hätten? Falls ja: wie viele in welchen Direktionen und wie lange dauerten die Abklärungen?
4. Dem Rektor steht ein Rechtsdienst zur Verfügung, der von einem Rechtsanwalt (lic.iur. Sven Akeret) geleitet wird. In der Universitätsleitung sitzt ebenfalls der Personaldirektor (Stefan Schnyder), der im Umgang mit personalrechtlichen Fragen bewandert sein sollte. In der Universitätsleitung sitzt auch der Prorektor RWW (Prof. Dr. Christian Schwarzenegger) als Inhaber eines juristischen Lehrstuhls, der eigentlich ebenfalls kurzfristig Stellung nehmen können müsste. Trotzdem dauert es inakzeptabel lange. Hat der Universitätsrat im Rahmen seiner Aufsicht die Qualität der juristischen Beratung in der Universitätsleitung geprüft?

5. In ihrem Bericht vom 5. Juni 2014 hält die ABG fest, der vormalige Rektor sei zu Regierungsrätin Aepli zur Befehlsausgabe zitiert worden. Ferner habe er am Tag darauf Regierungsrätin Aepli den Vollzugsentscheid telefonisch übermittelt. So entsteht der Eindruck, der Rektor werde an der kurzen Leine gehalten und müsse artig fragen, bevor er darf. Ist das der Grund dafür, dass es 10 Tage zwischen Datierung und Eingang des Briefes gedauert hat? Kann die zögerliche Zustellung sonst plausibel erklärt werden?

Claudio Schmid